Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname
Bonding Adhesive BA-2004 (T)

Produkt Nr.
-

REACH Registrierungsnummer
Nicht zutreffend

Einmaligen Formelidentifikator (UFI)
-

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs
Klebstoff

Verwendungen, von denen abgeraten wird
Darf nicht für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden
Der vollständige Text der erwähnten und identifizierten Anwendungskategorien sind in Abschnitt 16 angegeben.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant
Firestone Building Products Europe
Ikaroslaan 75
1930 Zaventem
Belgium
Tel. : +32 2 711 44 50

Kontaktperson
-

E-mail
firestonemsds@bfdp.com

Erstellungsdatum
2019-04-17

SDS Version
4.0

1.4. Notrufnummer

Im Falle eines Unfalls oder einer medizinischen Untersuchung, die dieses Produkt betrifft, kontaktieren Sie bitte:

Belgien:
Antigiftzentrum Hôpital Militaire Reine Astrid
Rue Bruyn 1, B-1120 Brüssel
Tel: +32 (0)70 245 245 (frei, 24/24)

Deutschland:
+1 (703) 527-3887 - CHEMTREC

Österreich:
Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notruf 0–24 Uhr: +43 1 406 43 43
Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: +43 1 406 68 98 11
Euro-Notruf: 112

Rettung: 144
Ärztefunkdienst: 141

Siehe auch Abschnitt 4 zum Erste-Hilfe-Maßnahmen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Flam. Liq. 2; H225
Asp. Tox. 1; H304
Skin Irrit. 2; H315
STOT SE 3; H336
Muta. 1B; H340
Carc. 1A; H350
Repr. 2; H361d
STOT RE 2; H373
Aquatic Chronic 2; H411

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 2.2.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. (H225)
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. (H304)
Verursacht Hautreizungen. (H315)
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H336)
Kann genetische Defekte verursachen. (H340)
Kann Krebs erzeugen. (H350)
Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen (H361d)
Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. (H373)
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H411)

Sicherheitshinweise

Allgemeines	-
Prävention	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. (P201). Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. (P210). Nebel/Dampf/Rauch/Aerosol nicht einatmen. (P260). Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. (P280).
Reaktion	KEIN Erbrechen herbeiführen. (P331). Verschüttete Mengen aufnehmen. (P391). BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. (P301+P310). BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

	Atmung sorgen. (P304+P340). BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. (P308+P313). BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. (P303+P361+P353).
Lagerung	-
Entsorgung	Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen. (P501).

Enthält

Naphtha (Erdöl), lösungsmittelraffiniertes Licht, Toluol, Aceton, Ethylbenzol

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält teratogene Stoffe, die beim Menschen zu dauerhaften Schäden des Nachwuchses führen können.
Das Produkt enthält Substanzen die, wenn man sie einatmet, Symptome wie bei einer Lungenentzündung auslösen können. Diese Symptome verschwinden
Das Produkt enthält organische Lösungsmittel. Wiederholte Exposition organischer Lösungsmittel kann zu Schädigungen des Nervensystem und der inneren Organe, beispielsweise Leber, Nieren führen.
Beachten Sie, dass eine Bildung von explosiven Luft / Dampf-Gemischen möglich ist.

Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend

Anderes

Nicht zutreffend

VOC (fluechtiger organischer Verbindungen)

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1/3.2. Stoffe/Gemische

NAME:	Toluol
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 108-88-3 EG-nr:203-625-9 REACH-nr: 01-2119471310-51-xxxx Index-nr: 601-021-00-3
GEHALT:	25-50%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Flam. Liq. 2, STOT RE 2, STOT SE 3, Skin Irrit. 2, Asp. Tox. 1, Repr. 2 H225, H304, H315, H336, H373, H361d
NOTE:	S, L

NAME:	Naphtha (Erdöl), lösungsmittelraffiniertes Licht
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 64741-84-0 EG-nr:265-086-6 REACH-nr: 01-2119484660-35-xxxx
GEHALT:	25-50%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Flam. Liq. 2, Asp. Tox. 1, Skin Irrit. 2, STOT SE 3, Muta. 1B, Carc. 1A, Repr. 2, STOT RE 2, Aquatic Chronic 2 H225, H304, EUH066, H315, H336, H340, H350, H361, H373, H411

NAME:	Aceton
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 67-64-1 EG-nr:200-662-2 REACH-nr: 01-2119471330-49-xxxx Index-nr: 606-001-00-8
GEHALT:	2,5-10%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Flam. Liq. 2, STOT SE 3, Eye Irrit. 2 H225, H319, H336, EUH066
NOTE:	S, L

NAME:	Formaldehyde, polymer with 4-(1.1-dimethylethyl)phenol
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 25085-50-1 EG-nr:472-160-3
GEHALT:	2,5-10%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1 H400, H410 (M-acute = 1) (M-chronic = 1)

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

NAME:	o-Xylol p-Xylol m-Xylol Xylol
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 1330-20-7 EG-nr:215-535-7 REACH-nr: 01-2119488216-32-xxxx Index-nr: 601-022-00-9
GEHALT:	≤ 1%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Flam. Liq. 3, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2 H226, H312, H315, H332
NOTE:	S, L

NAME:	Zinkoxid
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 1314-13-2 EG-nr:215-222-5 Index-nr: 030-013-00-7
GEHALT:	≤ 0,5%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1 H400, H410

NAME:	Ethylbenzol
KENNNUMMERN:	CAS-nr: 100-41-4 EG-nr:202-849-4 Index-nr: 601-023-00-4
GEHALT:	≤ 0,5%
CLP KLASSIFIZIERUNG:	Flam. Liq. 2, Asp. Tox. 1, Acute Tox. 4, STOT RE 2, Aquatic Chronic 3 H225, H304, H332, H373, H412
NOTE:	S, L

(*) Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Kapitel 8 wiedergegeben.
S = organisches Lösungsmittel. L = europäischen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

Weitere Angaben

ATEmix(inhale, vapour) > 20
ATEmix(dermal) > 2000
Eye Cat. 2 Sum = Sum(Ci/S(G)CLi) = 0,792 - < 1
Skin Cat. 2 Sum = Sum(Ci/S(G)CLi) = 7,84 - 11,76
N chronic (CAT 2) Sum = Sum(Ci/(M(chronic)i*25)*0.1*10^CATi) = 4,896 - 7,344
N acute (CAT 1) Sum = Sum(Ci/M(acute)i*25) = 0,3328 - 0,4992

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Es kann ein Hautreinigungsmittel verwendet werden. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

Nach Augenkontakt

Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit Wasser (20-30°C) spülen. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen einleiten! Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Arzt oder Krankenwagen rufen. Symptome der chemischen Pneumonie können nach mehreren Stunden auftreten. Personen, die das Produkt verschluckt haben, müssen daher mindestens 24 Stunden lang ärztlich beaufsichtigt werden.

Verbrennung

Mit reichlich Wasser spülen, bis die Schmerzen aufhören und danach noch 30 Minuten lang.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt enthält Substanzen die, wenn man sie einatmet, Symptome wie bei einer Lungenentzündung auslösen können. Diese Symptome verschwinden
Neurotoxische Wirkungen: Das Produkt enthält Lösungsmittel, die das Nervensystem beeinträchtigen

können. Beispiele von Neurotoxizitätssymptomen sind: Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, prickelnde Haut, Kälteempfindlichkeit, Krämpfe, Konzentrationsschwierigkeiten, Müdigkeit, usw. Wiederholte Lösungsmittelexposition kann zu einem Abbau der natürlichen Fettschicht der Haut führen. Danach nimmt die Haut Schadstoffe, beispielsweise Allergene leichter auf.
Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Haut-/Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

BEI Exposition oder falls betroffen Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Empfehlung: alkoholbeständiger Schaum, Kohlensäure, Pulver, Wassernebel.
Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um: Kohlenmonoxide. Bei Feuer bildet sich dichter schwarzer Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Die Feuerwehr muss geeignete Schutzausstattung verwenden. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden, Dämpfe ausgetretener Stoffe einzuatmen. Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden. Nicht entzündetes Lager ist mit Wassernebel zu kühlen. Brennbare Materialien möglichst entfernen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen. Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, ev. Sammelbehälter/-becken einrichten.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

S. auch Abschnitt 13 zum Umgang mit Abfällen. Für Schutzmaßnahmen s. Abschnitt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Statische Elektrizität vermeiden. Elektrische Ausstattung ist gemäß den geltenden Normen zu schützen. Zur Ableitung statischer Elektrizität während des Transfers sind die Behälter zu erden und über eine Leitung mit dem Empfängerbehälter zu verbinden. Kein Funken erzeugendes Werkzeug verwenden. Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig. Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, ev. Sammelbehälter/-becken einrichten. S. Abschnitt 8 zum Personenschutz. Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verschlossen verwahren. Im Raum und am Schrank, der das Produkt/die Produkte enthält, muss ein Schild aufgehängt werden, das auf die giftigen Stoffe hinweist.
Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Kühl an gut belüftetem Ort geschützt vor möglichen Zündquellen aufbewahren.

Lagertemperatur

An einem trockenen, kühlen, gut gelüfteten Ort.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte

Belgien:
Naphtha (Erdöl), lösungsmittelraffiniertes Licht
Arbeitsplatzgrenzwert: n-Heptane:
Arbeitsplatzgrenzwert: 400 ppm | 1664 mg/m³
Kurzzeitwert: 500 ppm | 2085 mg/m³

Ethylbenzol:
Arbeitsplatzgrenzwert: 20 ppm | 87 mg/m³
Kurzzeitwert: 125 ppm | 551mg/m³
Bemerkungen: D.
D = die Resorption des Mittels durch die Haut, die Schleimhäute oder die Augen ein wichtiger Teil der gesamten Exposition ist. Diese Aufnahme kann das Ergebnis sowohl des direkten Kontakts als auch der Anwesenheit in der Luft sein.

Xylol, Isomerengemisch, rein
Arbeitsplatzgrenzwert: 50 ppm | 221 mg/m³
Kurzzeitwert: 100 ppm | 442 mg/m³
Bemerkungen: D.
D = die Resorption des Mittels durch die Haut, die Schleimhäute oder die Augen ein wichtiger Teil der gesamten Exposition ist. Diese Aufnahme kann das Ergebnis sowohl des direkten Kontakts als auch der Anwesenheit in der Luft sein.

Aceton
Arbeitsplatzgrenzwert:500 ppm | 1210 mg/m3
Kurzzeitwert: 1000 ppm | 2420 mg/m3

Toluol :
Arbeitsplatzgrenzwert: 20 ppm | 77 mg/m3
Kurzzeitwert: 100 ppm | 384 mg/m3
Bemerkungen: D.
D = die Resorption des Mittels durch die Haut, die Schleimhäute oder die Augen ein wichtiger Teil der gesamten Exposition ist. Diese Aufnahme kann das Ergebnis sowohl des direkten Kontakts als auch der Anwesenheit in der Luft sein.

Zinkoxid:
(einatembare Fraktion):
Arbeitsplatzgrenzwert: 2 mg/m³
Kurzzeitwert: 10 mg/m³

Deutschland:
Naphtha (Erdöl), lösungsmittelraffiniertes Licht
(Heptane) Arbeitsplatzgrenzwert: 500 ppm | 2100 mg/m³ Spitzenbegr. Überschrei-tungsfaktor: 1(I) Bemerkungen: DFG (DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // 1,2,4,8 = Das Chiffre ist der Überschreitungsfaktor für Kurzzeitwerte. // Kategorie I = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe. //)
C9-C14 Aliphaten - Tysk GV
Arbeitsplatzgrenzwert: - ppm | 300 mg/m³
C6-C8 Aliphaten- tysk GV
Arbeitsplatzgrenzwert: - ppm | 700 mg/m³

Ethylbenzol
Arbeitsplatzgrenzwert: 20 ppm | 88 mg/m³
Spitzenbegr. Überschrei-tungsfaktor: 2(II)
Bemerkungen: DFG, H, Y, EU (DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // H = Hautresorptiv // Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden. // EU = Europäische Union. // Kategorie II = Resorptiv wirksame Stoffe. //)

o-Xylol p-Xylol m-Xylol Xylol
Arbeitsplatzgrenzwert: 100 ppm | 440 mg/m³
Spitzenbegr. Überschrei-tungsfaktor: 2(II)
Bemerkungen: DFG, EU, H (DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // H = Hautresorptiv // EU = Europäische Union. // Kategorie II = Resorptiv wirksame Stoffe. //)

Aceton
Arbeitsplatzgrenzwert: 500 ppm | 1200 mg/m³
Spitzenbegr. Überschrei-tungsfaktor: 2(I)
Bemerkungen: AGS, DFG, EU, Y (DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden. // AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe // EU = Europäische Union. // Kategorie I = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe. //)

Toluol
Arbeitsplatzgrenzwert: 50 ppm | 190 mg/m³
Spitzenbegr. Überschrei-tungsfaktor: 4(II)
Bemerkungen: DFG, EU, H, Y (DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // H = Hautresorptiv // Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden. // EU = Europäische Union. // Kategorie II = Resorptiv wirksame Stoffe. //)

Österreich:
Naphtha (Erdöl), lösungsmittelraffiniertes Licht
Arbeitsplatzgrenzwert:
Kohlenwasserstoffgemische mit einem Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen von weniger als 1% und an n-Hexan von weniger als 5%; TMV: 350 ml/m³
(Heptan (alle Isomeren)):
Arbeitsplatzgrenzwert: MAK
TMW: 500 ppm | 2000 mg/m³
KZW: 2000 ppm | 8000 mg/m³
Dauer (min)15 (Miw),
Häufigkeit pro Schicht: 4x
Bemerkungen: EU
(TMW = Tagesmittelwert, KZW = Kurzzeitwert, Miw = als Mittelwert über den Beurteilungzeitraum, EU = Europäische Union)

Ethylbenzol
Arbeitsplatzgrenzwert: : MAK
TMW: 100 ppm | 440 mg/m³
KZW: 200 ppm | 880 mg/m³
Dauer (min) 5 (Mow), Häufigkeit pro Schicht: 8x
Bemerkungen: H,
(TMW = Tagesmittelwert, KZW = Kurzzeitwert, Miw = als Mittelwert über den Beurteilungzeitraum
H = Hautresorptiv.

Xylol, Isomerengemisch, rein
Arbeitsplatzgrenzwert: MAK
TMW: 50 ppm | 221 mg/m³
KZW: 100 ppm | 442 mg/m³
Dauer (min)15 (Miw), Häufigkeit pro Schicht: 4x
Bemerkungen: H,
(TMW = Tagesmittelwert, KZW = Kurzzeitwert, Miw = als Mittelwert über den Beurteilungzeitraum
H = Hautresorptiv.

Aceton
Arbeitsplatzgrenzwert: MAK:
TMW: 500 ppm | 1200 mg/m³,
KZW: 2000 ppm | 4800 mg/m³
Dauer (min)15 (Miw), Häufigkeit pro Schicht: 4x.
(TMW = Tagesmittelwert, KZW = Kurzzeitwert, Miw = als Mittelwert über den Beurteilungzeitraum

Toluol
Arbeitsplatzgrenzwert: MAK
TMW: 50 ppm | 190 mg/m³
KZW: 100 ppm | 380 mg/m³
Dauer (min)15 (Miw),
Häufigkeit pro Schicht: 4x
Bemerkungen: H, d, EU,
(TMW = Tagesmittelwert, KZW = Kurzzeitwert, Miw = als Mittelwert über den Beurteilungzeitraum
H = Hautresorptiv // d = Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen // EU = Europäische Union)

Zinkoxid-Rauch
Arbeitsplatzgrenzwert: MAK
TMW: 5 mg/ m³
Bemerkung A
(TMW = Tagesmittelwert, A = alveolengängige Fraktion)

DNEL / PNEC

DNEL (Aceton): 1210 mg/m3
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Aceton): 2420 mg/m3
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Aceton): 186 mg/kg/day
Exposition: Dermal
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Aceton): 200 mg/m3
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Aceton): 62 mg/kg/day
Exposition: Dermal
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Aceton): 62 mg/kg/day
Exposition: Oral
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Toluol): 8,13 mg/kg/day
Exposition: Oral
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Toluol): 284 mg/kg/day
Exposition: Dermal
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Toluol): 226 mg/m3
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Toluol): 226 mg/m3
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Toluol): 384 mg/m3
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Toluol): 384 mg/m3
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Toluol): 192 mg/m3
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

DNEL (Toluol): 56,6 mg/m3
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung

DNEL (Toluol): 192 mg/m3
Exposition: Inhalation
Dauer der Aussetzung: Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

PNEC (Aceton): 10,6 mg/l
Exposition: Süßwasser

PNEC (Aceton): 1,06 mg/l
Exposition: Salzwasser

PNEC (Aceton): 21 mg/l
Exposition: Pulsierende Freisetzung

PNEC (Aceton): 29,5 mg/l
Exposition: Erde

PNEC (Aceton): 3,04 mg/kg
Exposition: Salzwassersediment

PNEC (Aceton): 30,4 mg/kg
Exposition: Süßwassersediment

PNEC (Toluol): 0,68 mg/l
Exposition: Süßwasser

PNEC (Toluol): 16,39 mg/kg
Exposition: Süßwassersediment

PNEC (Toluol): 2,89 mg/kg
Exposition: Erde

PNEC (Toluol): 13,61 mg/l
Exposition: Kläranlage

PNEC (Toluol): 0,68 mg/l
Exposition: Salzwasser

PNEC (Toluol): 16,39 mg/kg
Exposition: Salzwassersediment

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen Einhaltung die angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise

Norm. Arbeitshygiene ausweisen.

Expositionsszenarien

Sofern es zu diesem Sicherheitsdatenblatt eine Anlage gibt, sind die dort angegebenen Expositionsszenarien zu befolgen.

Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. S. nachstehende arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Abluft, die die Substanz enthält, nicht rezirkulieren.Lufttransportierte Gas- und Staubkonzentrationen sind so niedrig wie möglich und unter den geltenden Grenzwerten zu halten (s. u.). Ggf. punktuell absaugen, falls die allgemeine Luftdurchströmung durch das Arbeitslokal nicht ausreicht. Augenspüler und Notduschen sind gut sichtbar auszuschildern.

Hygienemaßnahmen

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Immer Hände, Unterarme und Gesicht waschen.

Begrenzung der Umweltexposition

Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.

Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

▼Atemschutz

Bei kurzzeitiger Exposition atemschutzmaske mit Filtertyp A verwenden
Bei längerer oder hoher Exposition atemschutzgerät mit Luftzufuhr verwenden

▼Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen, die nach EN Typ 6 und Kategorie III genehmigt ist zum Beispiel einen Overall aus Polypropylen

Handschutz

Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit: > 480 min. (Klasse 6)

Augenschutz

Gesichtsschutz verwenden. Alternativ können Schutzbrillen mit Seitenschutz verwendet werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Flüssig
Farbe	Gelb
Geruch	Karakteristisch
Geruchsschwelle (ppm)	Es liegen keine Daten vor.
pH	Es liegen keine Daten vor.
Viskosität (40°C)	Es liegen keine Daten vor.
Dichte (g/cm³)	0,844
Zustandsänderungen	
Schmelzpunkt (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Siedepunkt (°C)	56
Dampfdruck (25°C)	29 hPa
Zersetzungstemperatur (°C)	Es liegen keine Daten vor.
Verdampfungsgeschwindigkeit (n-Butylacetat = 100)	Es liegen keine Daten vor.
Explosions und Feuer Daten	
Flammpunkt (°C)	-18
Entzündlichkeit (°C)	465
Selbstentzündlichkeit (°C)	No
Explosionsgrenzen (% v/v)	1,2 - 7
Explosive Eigenschaften	Es liegen keine Daten vor.
Löslichkeit	
Löslichkeit in Wasser	Unlöslich
n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient	Es liegen keine Daten vor.

9.2. Sonstige Angaben

Löslichkeit in fett (g/L)	Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität
Keine Daten

10.2. Chemische Stabilität
Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine besonderen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Statische Elektrizität vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien
Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Substanzen: Ethylbenzol
Spezies: Kaninchen
Test: LD50
Expositionswegen: Dermal
Dosis: 17800 µL/kg

Substanzen: Ethylbenzol
Spezies: Ratte
Test: LC50
Expositionswegen: Inhalation
Dosis: 55000 mg/m3/2H

Substanzen: Ethylbenzol
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Oral
Dosis: 3500 mg/kg

Substanzen: o-Xylol p-Xylol m-Xylol Xylol
Spezies: Kaninchen
Test: LD50
Expositionswegen: Dermal
Dosis: >1700 mg/kg

Substanzen: o-Xylol p-Xylol m-Xylol Xylol
Spezies: Ratte
Test: LC50
Expositionswegen: Inhalation
Dosis: 5000 ppm/4H

Substanzen: Aceton
Spezies: Kaninchen
Test: LD50
Expositionswegen: Dermal
Dosis: >15800 mg/kg

Substanzen: Aceton
Spezies: Ratte
Test: LC50
Expositionswegen: Inhalation
Dosis: 76 mg/l (4 h)

Substanzen: Aceton
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Oral
Dosis: 5800 mg/kg

Substanzen: Aceton
Spezies: Maus
Test: LC50
Expositionswegen: Inhalation
Dosis: 44000 mg/m3 (4 h)

Substanzen: Toluol
Spezies: Kaninchen
Test: LD50
Expositionswegen: Dermal
Dosis: 12,124 mg/kg bw
Substanzen: Toluol
Spezies: Ratte
Test: LD50
Expositionswegen: Oral
Dosis: > 5000 mg/kg bw

Substanzen: Toluol
Spezies: Maus
Test: LC50
Expositionswegen: Inhalation
Dosis: 5.320 mg/l (4 h)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Es liegen keine Daten vor.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es liegen keine Daten vor.

Keimzell-Mutagenität

Kann genetische Defekte verursachen.

Karzinogenität

Kann Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reproduktionstoxizität: Das Produkt enthält teratogene Stoffe, die beim Menschen zu dauerhaften Schäden des Nachwuchses führen können. Die Auswirkungen auf das Kind können sein: Tod, Missbildungen, verzögerte Entwicklung oder Funktionsstörungen.
Karzinogene Wirkungen: Das Produkt beinhaltet Substanzen, die als krebserzeugend gelten oder nachweislich krebserzeugend sind. Die Substanzen können beim Einatmen, bei Hautkontakt oder Einnahme wirken.
Neurotoxische Wirkungen: Das Produkt enthält Lösungsmittel, die das Nervensystem beeinträchtigen können. Beispiele von Neurotoxizitätssymptomen sind: Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, prickelnde Haut, Kälteempfindlichkeit, Krämpfe, Konzentrationsschwierigkeiten, Müdigkeit, usw. Wiederholte Lösungsmittelexposition kann zu einem Abbau der natürlichen Fettschicht der Haut führen. Danach nimmt die Haut Schadstoffe, beispielsweise Allergene leichter auf.
Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Haut-/Augenkontakt oder Einatmung örtlich

reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Substanzen: Aceton
Spezies: Fisch
Test: LC50
Prüfdauer: 96 h.
Dosis: > 100 mg/l

Substanzen: Aceton
Spezies: Wasserflöhe
Test: EC50
Prüfdauer: 48 h.
Dosis: 8300 mg/l

Substanzen: Aceton
Spezies: Algen
Test: IC50
Prüfdauer: 72 h.
Dosis: > 100 mg/l

Substanzen: Aceton
Spezies: Wasserflöhe
Test: NOEC
Prüfdauer: 28 days
Dosis: 10-100 mg/l

Substanzen: Aceton
Spezies: Fisch
Test: LC50
Prüfdauer: 96 h.
Dosis: 4,74 mg/l

Substanzen: Toluol
Spezies: Wasserflöhe
Test: EC50
Prüfdauer: 48h
Dosis: 6,5 mg/l

Substanzen: Toluol
Spezies: Fisch
Test: LC50
Prüfdauer: 96h.
Dosis: 1-10 mg/l

Substanzen: Toluol
Spezies: Fisch
Test: NOEC
Prüfdauer: 192 h.
Dosis: 1-10 mg/l

Substanzen: Toluol
Spezies: Wasserflöhe
Test: EC50
Prüfdauer: 48h.
Dosis: 11,5 mg/l

Substanzen: Toluol
Spezies: Algen
Test: IC50
Prüfdauer: 72h.
Dosis: > 100 mg/l

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

Substanzen: Toluol
Spezies: Selenastrum capricornutum
Test: IC50
Prüfdauer: 72h.
Dosis: 12 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Substanzen	Biologischer Abbau	Test	Resultat
Aceton	Ja	Keine Daten	Keine Daten
Toluol	Ja	Keine Daten	Keine Daten

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Substanzen	Bioakkumulations Potential	LogPow	BCF
Aceton	Nein	-0,24	Keine Daten
Toluol	Nein	Keine Daten	Keine Daten

12.4. Mobilität im Boden

Aceton: Log Koc= -0,111656, Aus LogPow berechnet ().

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können. Das Produkt enthält Stoffe, die in der aquatischen Umwelt u. A. aufgrund ihrer geringen Abbaubarkeit zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden.

Abfall

Abfallschlüsselnummer (EWC)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 – 14.4

Das Produkt fällt unter die Gefahrgutkonventionen.

ADR/RID

14.1. UN-Nummer	1133
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Klebstoffe, die eine entzündbare Flüssigkeit enthalten
14.3. Transportgefahrenklassen	3
14.4. Verpackungsgruppe	II
Zusätzliche Informationen	-
Tunnelbeschränkungscode	D/E

Gemäß Verordnung (EG) 2015/830

IMDG

UN-no.	1133
Proper Shipping Name	ADHESIVES containing flammable liquid
Class	3
PG*	II
EmS	F-E, D-S
MP**	Yes
Hazardous constituent	TOLUENE; NAPHTHA (Petroleum), solvent-refined light

IATA/ICAO

UN-no.	1133
Proper Shipping Name	ADHESIVES containing flammable liquid
Class	3
PG*	II

14.5. Umweltgefahren

Das Produkt enthält Stoffe, die in der aquatischen Umwelt u. A. aufgrund ihrer geringen Abbaubarkeit zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten

(*) Packing group
(**) Marine pollutant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen

Nur für den gewerblichen Gebrauch.
Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.
Schwangere und Stillende dürfen nicht den Einwirkungen des Produktes ausgesetzt werden. Daher ist das Risiko und die Möglichkeit technischer Maßnahmen oder eine Einrichtung des Arbeitsplatzes zu erwägen, die derartigen Einwirkungen entgegenwirkt.

Bedarf für spezielle Schulung

-

Anderes

WGK: 3

Seveso

Seveso III Part 1: P5c, E2

Verwendete Quellen

Belgien:

Gesetz vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit.
VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur

Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP) .
Der Königliche Erlass vom 9. März 2014 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 11. März 2002 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe.
Liste der Grenzwerte für die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (2018)
Gesetz vom 21.03.1995 über die Arbeit von Studenten und jungen Arbeitnehmern mit späteren Änderungen.
Königlicher Erlass über den Jugendschutz bei der Arbeit MB vom 03.06.1999, Seite 20115.
RICHTLINIE 92 / 85 / EWG DES RATES vom 19 . Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89 / 391 / EWG).
Gesetz vom 16/03/1971, geändert durch das Gesetz vom 03.04.1995 und das Königliche Dekret vom 02.05.1995.

Deutschland:
RICHTLINIE 92/85/EWG DES RATES über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.
RICHTLINIE 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS).
Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TGRS 900 (zuletzt geändert vom 08.06.2017).
TRGS 900
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP).
VERORDNUNG (EG) 1907/2006 (REACH).
RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Österreich:
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP).
VERORDNUNG (EG) 1907/2006 (REACH).
Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003, BGBl. II Nr. 477/2003.
Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2018 – GKV 2018).
Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)
StF: BGBl. I Nr. 102/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017.
Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
KJBG-VO - Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. II Nr. 436/1998.
Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, StF: BGBl. Nr. 221/1979 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze (Abschnitt 3)
H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315 - Verursacht Hautreizungen.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340 - Kann genetische Defekte verursachen.
H350 - Kann Krebs erzeugen.
H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition¤.
H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1)

-

Andere Kennzeichnungselemente

Nicht zutreffend

Anderes

Gemäß der Richtlinie (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) basiert die Evaluierung der Klassifizierung der Mischung auf:
Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der physischen Gefahren basiert auf Versuchsdaten.
Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Richtlinie (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.
Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Umweltgefahren entspricht den von der Richtlinie (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

pipe/CHYMEIA

Datum der letzten umfassenden Änderung (erste Ziffer in der SDS-Version)

2019-01-28(3.0)

Datum der letzten geringfügigeren Änderung (letzte Ziffer in der SDS-Version)

2019-02-26